

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts I in Berlin vom 24. Mai und 26. Juni 1913 gegen die in Paris erscheinende periodische Druckschrift „La Vie Parisienne“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 12. September 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile der Strafkammer des Königlichen Amtsgerichts in Hohenalza vom 10. Juni 1913 und der 2. Strafkammer des Königlichen Landgerichts in Posen vom 12. Juli 1913 gegen die in Warschau erscheinende periodische Druckschrift „Mucha“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

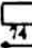
Berlin, den 12. September 1913.

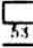
Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

5. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten sind die folgenden Arten von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfsämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihnen die beigefügten Systemzeichen zuerteilt worden:

I. System , Quecksilber-Motorzähler für Gleichstrom, Form HOS, HES und HAS.

II. Zweiter Zusatz zu System :

Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Form WEL.

III. Zusatz zu den Systemen 24, 34, 39, 48, 61, 66, 70 und 74:

Zähler mit Doppelzählwerk, Form . . . S,

fämtlich hergestellt von den Maria-Zählerwerken in München.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W9, Linkestr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 3. September 1913.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Hagen.

